

oder dass wir zwischen dem 2. und 3. Sizzo noch einen Grafen gleichen Namens einschieben müssen.

Einen Beweis dafür, dass der damals sicherlich noch im Kindesalter stehende Sizzo III. nicht der 'comes Sizen' der Urkunde Heinrich's V. von 1108 ist, finde ich in beiden oben besprochenen Stellen der Vita Paulinae. Zur Zeit, als Sigeboto schrieb, lebte Graf Sizzo III. Um diesen von einem inzwischen verstorbenen 'comes Sizen', der zur Zeit der Klostergründung Gaugraf im Längwitzgau war, zu scheiden, kennzeichnet er letzteren durch den Zusatz 'tunc temporis'. Da der Schlusssatz des c. 28 aus der Bestätigungsurkunde von 1114 stammt, so liegt nahe, zu vermuthen, dass auch der in letzterer als Gaugraf ('in comitatu Sizonis') und Zeuge erwähnte 'comes Sizzo' nicht Sizzo III., sondern jener zur Zeit der Niederschrift der Vita bereits verstorbene Verwandte desselben sei. Ferner: ist in c. 42 in den Worten 'sed profectionem istam urgebat comitis Sizonis et eorum tunc advocati' die Partikel 'et' wirklich zu streichen, so kann auch dieser 'comes Sizo, eorum tunc advocatus', unmöglich Graf Sizzo III. sein. Die in dem c. 42 erzählte Rotenschirmbacher Affaire fällt in die Zeit von 1107 bis 1114. Wir folgern daraus, dass mit dem 'tunc temporis Ziczo' des c. 28 (1106) und dem 'comes Sizo, eorum tunc advocatus' eine und dieselbe Person, nämlich Sizzo II. oder ein anderer Graf gleichen Namens, keinesfalls aber Sizzo III. gemeint ist.

Damit fällt auch einiges Licht auf die Vogteiverhältnisse Paulinzelle's. Wenn wir absehen von der oben emendierten Stelle, so wird, bis auf Graf Ludwig von Thüringen, der nach c. 30 in den zwanziger Jahren Vogt ('advocatus noster') war, kein anderer Schutzherr namentlich aufgeführt¹. Trotzdem supponiert Mitzschke², in der ersten Zeit des neugegründeten Klosters sei bereits Sizzo III. Vogt gewesen. In der Zeit von 1108—1120 — ich setze hier die berichtigten Jahreszahlen ein — sei dann das Schutzrecht aus irgend welchen Gründen von ihm auf Graf Ludwig übergegangen. Später müsse dann ein neuer Wechsel stattgefunden haben, denn 1133 sei Sizzo III. wieder im Besitze der Vogtei³.

Ziehen wir die emendierte Stelle heran, so lässt sich die scheinbare Verwicklung aufs befriedigendste lösen. Danach hatte allerdings in der ersten Zeit ein Graf Sizzo, mag es nun Sizzo II. oder ein anderer Vorfahr Sizzo's III. gewesen sein, die Vogtei inne. Nach dessen, vielleicht kurz nach 1114, er-

1) Ohne Namensnennung wird des Vogtes in der Urkunde von 1114 (UB. S. 10) und in einer zweiten von 1128 (S. 14) gedacht. 2) S. 146/47. 3) S. o.